

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sopago GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) gelten für sämtliche Willenserklärungen und rechtsgeschäftliche Handlungen im Zusammenhang mit den von Sopago GmbH (nachfolgend: „Sopago“) gegenüber dem Kunden erbrachten Projektleistungen (wie z.B. Lieferung, Montage, Reparatur, Wartung, Planung, Verkauf oder Verpachtung von Solar Carports).
- 1.2 Sopago erbringt Leistungen ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, d.h. gegenüber Kunden, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Sopago behält sich vor, zur Prüfung der Unternehmereigenschaft geeignete Dokumente anzufordern (wie z.B. Gewerbeschein).
- 1.3 Basis der vertraglichen Vereinbarung sind der Einzelauftrag und diese AGB, auf deren Geltung im Einzelauftrag gesondert hingewiesen wird. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf eigene Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen, wenn sie nicht ausdrücklich von Sopago bestätigt werden.

2. Angebot, Vertragsschluss, elektronische Form

- 2.1 Die Darstellung der Leistungen auf der Website von Sopago oder in Katalogen stellen noch kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Verträge kommen grundsätzlich durch das Angebot der Sopago und die Annahmeerklärung des Kunden zustande. Soweit im Angebot nicht ausdrücklich anders erklärt, bezieht sich das verbindliche Angebot der Sopago zunächst nur auf die Planungsphase. Weitere Angaben für die Leistungen nach Abschluss der Planungsphase sowie zu den Gesamtkosten des Projekts sind zunächst unverbindlich und stellen Schätzungen dar.

- 2.2 Die Realisierungsphase kann zusammen mit der Planungsphase oder separat beauftragt werden. Werden Planungsphase und Realisierungsphase gemeinsam beauftragt so behält sich Sopago das Recht vor, den Umfang der Leistungen und damit den Gesamtpreis der Realisierungsphase auf Grundlage der abgeschlossenen Planungsphase anzupassen. Sopago unterbreitet dafür nach der Planungsphase ein verbindliches Angebot für die Ausführung des genehmigten Vorhabens, das die Lieferung des Solar Carports und dessen Errichtung sowie ggf. weitere Leistungen umfasst.

- 2.3 An verbindliche Angebote ist Sopago für eine Dauer von 14 Tagen nach Absendung des Angebotes an den Kunden gebunden. An zusätzliche, sog. „optionale Bestandteile“ des Angebotes hält sich Sopago bis zu einer Dauer von 10 Wochen gebunden. Nach Ablauf der Bindungsfrist bei Sopago eingehende Annahmeerklärungen führen nur dann zu einem Vertragsschluss, wenn Sopago die Annahme ausdrücklich bestätigt oder mit der Leistungsausführung beginnt.

- 2.4 Der Kunde stimmt zu, dass die Kommunikation zwischen Sopago und dem Kunden in Bezug auf den Vertragsschluss, die Vertragsdurchführung einschließlich der Stellung von Rechnungen in elektronischer Form erfolgen darf.

3. Selbstbelieferungsvorbehalt, Energieversorgerleistungen

- 3.1 Sopago übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Ist der Leistungsgegenstand trotz des vorherigen und kongruenten Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrags nicht oder vorübergehend nicht lieferbar, informiert Sopago den Kunden hierüber unverzüglich nach Kenntnis sowie in der Folgezeit in regelmäßigen Abständen. Bis zur Selbstbelieferung durch den Vorlieferanten ist Sopago von der Leistungspflicht

befreit und kann bei fehlender Lieferbarkeit vom Vertrag über die Lieferung der Solar Carports (vgl. Ziff. 2.3) zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sopago die Nichtlieferung durch den

Vorlieferanten zu vertreten hat. Falls Sopago zurücktreten will, wird sie das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben.

3.2 Im Falle des Rücktritts erstattet Sopago etwaige bereits vom Kunden auf den Leistungsgegenstand im Rahmen des Vertrags über die Lieferung der Solar Carports geleisteten Beträge. Davon ausgenommen sind Teilleistungen die vollständig erbracht wurden, insbesondere alle Planungsleistungen. Schadensersatzansprüche des Kunden sind insoweit ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn Sopago die Nichtlieferung durch den Vorlieferanten zu vertreten hat.

3.3 Leistungen von Energieversorgern, wie z.B. Planungsfreigaben für Schaltschränke, Anschlussverstärkungen oder Zählereinbautermine, sind nicht Gegenstand der vertraglichen Vereinbarungen mit Sopago. Sie liegen vielmehr in der Verantwortung des Kunden und des von ihm eingesetzten Dienstleisters bzw. Energieversorgers. Sopago haftet nicht für Verzögerungen oder Schäden, die durch von Energieversorger oder sonstigen Dritten zu erbringenden Leistungen verursacht werden, es sei denn, es liegt ein Verschulden seitens Sopago vor.

4. Vertragsgegenstand, Vertragsvoraussetzungen, Beginn der Leistungen

4.1 Im Rahmen der Verträge bietet Sopago dem Kunden unterschiedliche Leistungen an, wie die Projektvorbereitung, Prüfung, Beratung und Planung, sowie die Lieferung und Errichtung von Solar Carports, wobei die Solar Carports entweder an den Kunden verkauft oder vermietet werden. Der Kunde bleibt verantwortlich für den Anschluss der Anlage an das Stromnetz. Der Kunde erzeugt sodann als eigenverantwortlicher Anlagenbetreiber mit den Solar Carports Strom. Soweit nicht anders vereinbart, erbringt Sopago weder Leistungen im Rahmen des Betriebs der Anlage noch für die etwaig erforderlichen Wartungsarbeiten (z.B. Reinigung der Solarpaneele, Prüfung

und Wartung der Wechselrichter oder Batteriesysteme, etc.).

4.2 Zur Energieeinspeisung in das öffentliche Netz bedarf es eines gesonderten Vertrages mit einem Netzbetreiber. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Abschluss derartiger Verträge nicht Bestandteil der Leistungen von Sopago.

4.3 Beratungsleistungen, Engineering- und Projektmanagementleistungen erbringt Sopago nach der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Sie schuldet jedoch kein bestimmtes wirtschaftliches Ergebnis (etwa die tatsächliche Erteilung der Baugenehmigung oder eines bestimmten Stromertrages des Solar Carports).

4.4 Die Einzelheiten der Vertragsleistungen sind dem jeweiligen Angebot zu entnehmen.

4.5 Voraussetzung für den Abschluss eines Pachtvertrages über Solar Carports ist, dass der Kunde Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem die Solar Carports installiert werden. Sollte der Kunde Miteigentümer sein, ist er verpflichtet, spätestens innerhalb eines Monats ab Vertragsunterzeichnung eine schriftliche Zustimmung eines jeden Miteigentümers zum Abschluss der entsprechenden Verträge einzuholen und Sopago vorzulegen. Wird die Zustimmung nicht fristgerecht vorgelegt, ist Sopago berechtigt, von den Verträgen zurückzutreten.

5. Installation, Abnahme, Liefer- und Leistungsfristen, Rücktritt durch Sopago

5.1 Ist die Errichtung und Installation der Solar Carport Komponenten geschuldet, erfolgt die Installation und Abnahme zu dem in dem Vertragsangebot genannten Datum.

5.2 Soweit nicht anders vereinbart, berechnen sich die jeweiligen Laufzeiten für etwaig abgeschlossene Pacht- oder Serviceverträge

- ab Installation und Abnahme der Solar Carports.
- 5.3 Soweit nicht anders vereinbart, sind genannte Liefer-/Installationsfristen und sonstige Termine nicht als Fixtermine zu verstehen. Der Kunde setzt Sopago im Falle der Überschreitung von Terminen eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Leistung.
- 5.4 Liefer- oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Aussperrungen, Streik, Seuchen/Pandemien, Stromausfälle, etc.) oder aufgrund sonstiger, nicht durch Sopago verschuldete Ereignisse verlängern Liefer- und Fixtermine entsprechend, ohne dass dadurch Ansprüche des Kunden entstehen. Sopago ist verpflichtet, den Kunden über die Verzögerung unverzüglich zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich, so wird die Sopago GmbH von der Lieferpflicht frei.
- 5.5 Die Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen und -fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden bereitzustellenden Informationen und Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Obliegenheiten (vgl. Ziff. 8.) sowie Verpflichtungen durch den Kunden voraus.
- 5.6 Wird die Leistungsausführung durch im Einflussbereich des Kunden liegende Gründe verzögert oder unterbrochen, so trägt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- 5.7 Sopago ist berechtigt, vom Vertrag auch hinsichtlich eines noch offenen Teils der Lieferung oder Leistung zurückzutreten, wenn der Kunde falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat oder objektive Gründe bekannt werden, die auf eine Zahlungsunfähigkeit des Kunden hindeuten (z.B. Nichtzahlung von Rechnungen in mehreren Fällen, Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens). Dem Kunden wird vor dem Rücktritt die Möglichkeit eingeräumt, eine Vorauszahlung zu leisten oder eine taugliche Sicherheit zu erbringen.
- 6. Einsatz dritter Personen; Vollmacht zur Durchführung der Leistungen**
- 6.1 Sopago ist berechtigt, für die Erbringung der Leistungen dritte Personen einzusetzen, die über die erforderliche Qualifikation verfügen und in der Lage sind, die Leistungen vertragsgerecht zu erbringen.
- 6.2 Der Kunde erteilt Sopago Vollmacht, sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Handlungen und Erklärungen gegenüber Behörden oder anderen Dritten (z.B. Baubehörde, Energieversorger) abzugeben. Soweit erforderlich, stellt der Kunde Sopago hierzu eine Vollmacht in schriftlicher Form aus.
- 7. Preise, Preisanpassung, Fälligkeit, Zahlung**
- 7.1 Es gelten die in den Einzelaufträgen jeweils vereinbarten Preise. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.2 Verzögert sich die Leistungserbringung aus Gründen, die Sopago nicht zu vertreten hat (z.B. durch die verzögerte Erteilung der Baugenehmigung), um mehr als zwei Monate, ist Sopago bei einer nach Auftragserteilung eingetretenen Lohn- und/oder Materialpreiserhöhung berechtigt, den Preis für die vereinbarte Leistung um den Betrag anzupassen, um den sich die Kosten für die zu erbringende Leistung durch die Lohn- und Materialpreiserhöhungen erhöht haben. Sollte die Preiserhöhung bei mehr als 20% liegen, ist der Kunde berechtigt, den

- Vertrag zu kündigen. Die Regelung der Ziffer 7.2 gilt nicht in Bezug auf Leistungen aus einem Dauerschuldverhältnis (z.B. Pachtvertrag, Servicevertrag).
- 7.3 Ändern sich nach aufgrund eines gesonderten Wunsches des Kunden abweichend von der ursprünglichen vertraglichen Vereinbarung Stückzahlen, Maße oder die Art der Ausführung, ist der ursprünglich vereinbarte Preis entsprechend der Änderung herabzusetzen bzw. zu erhöhen.
- 7.4 Werden vereinbarte Leistungen teilweise oder vollständig storniert oder der Vertrag vom Kunden aus nicht von Sopago zu vertretenden Gründen vorzeitig beendet, steht Sopago gleichwohl ein Vergütungsanspruch in Höhe von 20% der auf die aufgrund der Stornierung oder vorzeitigen Vertragsbeendigung von Sopago nicht mehr zu erbringende Leistung entfallenden Vergütung zu. Dem Kunden bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass Sopago kein oder ein geringerer als der vorgenannte pauschalisierte Schaden entstanden ist. Unberührt bleibt der Vergütungsanspruch für die bis zur vorzeitigen Vertragsbeendigung von Sopago erbrachten Leistungen. Die Regelung der Ziff. 7.4 gilt nicht in Fällen der Vertragskündigung gemäß Ziff. 7.2.
- 7.5 Rechnungslegung und Zahlung erfolgen entsprechend den in dem Einzelauftrag vorgesehenen Zahlungsplan bzw. den vereinbarten Zahlungszielen. Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Zugang einer entsprechenden Rechnung beim Kunden fällig.
- 7.6 Soweit nicht anders vereinbart, wird mit Vertragsschluss eine Anzahlung von 15% der voraussichtlichen Gesamtauftragssumme fällig, mindestens jedoch EUR 15.000. Wird lediglich die Planungsphase beauftragt, so beträgt die Anzahlung 50% der Gesamtauftragssumme. Diese Anzahlung für Leistungen der Planung, Projektvorbereitung, Komponentenbeschaffung, Sicherung der Lager- und Fertigungskapazität und anderer mit der Vorbereitung der Produktion verbundener Kosten sind nicht erstattungsfähig, sollte der Vertrag durch den Kunden beendet oder die etwaig noch erforderliche Baugenehmigung aus nicht von Sopago zu vertretenden Gründen nicht erteilt werden.
- 7.7 Soweit nicht anders vereinbart, sind vier Wochen vor geplantem Start der Baustelleneinrichtung, welche sechs Wochen zuvor mitgeteilt wird, weitere 40% der Gesamtauftragssumme fällig. Mit Abnahme der Leistungen sind weitere 40% der Gesamtauftragssumme zu zahlen, die restlichen 5% nach Abnahme der Solar Carports.
- 7.7 Soweit nicht anders vereinbart, werden Entgelte aus Dauerschuldverhältnissen (z.B. Pachtzins, Serviceentgelte) ab Laufzeitbeginn monatlich zum Ende des jeweiligen Monats abgerechnet und 10 Tage ab Zugang der Rechnung bei dem Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 7.8 Die Zahlungen erfolgen je nach Vereinbarung per Einzug mittels SEPA-Lastschrift, Dauerauftrag oder Überweisung.
- 7.9 Der Kunde gerät automatisch nach Ablauf der in Ziffer 7.5, 7.6, 7.7 und 7.8 genannten Fristen in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgeblich für die fristgerechte Zahlung ist der Zahlungseingang bei Sopago bzw. die Gutschrift auf einem Konto der Sopago. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz fällig. Sopago behält sich vor, nach den gesetzlichen Bestimmungen weitere Verzugsschäden geltend zu machen. Sopago kann zudem die Verzugs pauschale nach Maßgabe des § 288

Abs. 5 S. 1 BGB in Höhe von 40 EUR geltend machen.

8. Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden

8.1 Der Kunde unterstützt Sopago bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Hierzu zählen unter anderem sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie die Anschlüsse für Bauwasser, Baustrom und Zugang zu den Toiletten.

8.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Fläche, auf der die Solar Carports zu errichten sind, über eine ausreichend befestigte Zufahrt mit einer Breite von mindestens 6m und einer Belastbarkeit bis zu 25t verfügt.

8.3 Der Kunde stellt für die Dauer der Bauausführung einen geeigneten Lagerplatz für das Material zur Verfügung.

8.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Fläche, auf der die Carports zu errichten sind, zum vereinbaren oder spätestens mit einer Frist von einer Woche angezeigten Baubeginn und für die gesamte Bauzeit frei von Fahrzeugen und sonstigen Hindernissen zur Verfügung zu stellen. Sopago wird versuchen, die Beeinträchtigung des laufenden Betriebs des Kunden soweit wie möglich zu minimieren.

8.5 Der Kunde weist Sopago auf örtliche Besonderheiten hinsichtlich des Grundstücks und der technischen Einrichtungen hin.

9. Gefahrübergang, Lieferung der Komponenten, Rügeobliegenheiten

9.1 Haben die Parteien ausschließlich den Verkauf und die Anlieferung der Solar Carport Komponenten ohne Errichtungs- und Installationsleistungen vereinbart, geht die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung der Solar Carport Komponenten mit der Anlieferung am vertraglich vereinbarten Ort auf den Kunden

über. Dies gilt bei Teillieferungen entsprechend für die jeweils angelieferten Teile.

9.2 Im Falle der Vereinbarung des Verkaufs des Solar Carports einschließlich Errichtung und Installation geht die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung mit Abschluss der Installation auf den Kunden über.

9.3 Die Anlieferung erfolgt frei Haus und verzollt.

9.4 Der Kunde muss am Tag der Anlieferung zur Annahme anwesend sein und dafür Sorge tragen, dass die Anlieferung per LKW erfolgen kann. Eine freie Befahrbarkeit des Arbeitsbereiches mittels LKW über befestigte Wege oder Straßen wird vorausgesetzt (vgl. Ziff. 8.2).

9.5 Für bei ordnungsgemäßer Anlieferung entstehende Flurschäden sowie für eventuelle Mehrkosten wegen der Verletzung der Pflichten und Obliegenheiten des Kunden gemäß Ziff. 8. (z.B. Kosten für neuerliche Anfahrt) haftet Sopago nicht. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen gemäß Ziff. 15 dieser AGB.

9.6 Ist die Anlieferung des Solar Carports ohne Errichtung/Installation geschuldet, hat der Kunde die gelieferten Solar Carport Komponenten bei Anlieferung zu prüfen und bei zumutbarer Prüfung erkennbare Mängel unverzüglich auf den Lieferpapieren zu vermerken. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Handelskaufs gem. § 377 HGB. Mängel sind unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form der Sopago mitzuteilen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Alle gelieferten Komponenten werden von Sopago unter Eigentumsvorbehalt geliefert („Vorbehaltsware“) und bleiben bis zur voll-

ständigen Bezahlung sämtlicher vom Kunden geschuldeten Beträge aus der Vertragsbeziehung Eigentum der Sopago.

- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware unentgeltlich pfleglich zu behandeln. Hierzu gehören insbesondere die richtige Lagerung und Handhabung der Vorbehaltsware.
- 10.3 Der Kunde ist verpflichtet, Sopago den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen unter Angabe von Namen und Anschrift des Pfändungsgläubigers bzw. des Schädigers. Einen Besitzwechsel der Vorbehaltsware sowie den eigenen Sitzwechsel hat der Kunde Sopago unverzüglich anzuzeigen. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware der Sopago ist dem Kunden nicht gestattet.
- 10.4 An Abbildungen, Planungen, Zeichnungen oder sonstigen Zusammenstellungen auf der Internetseite der Sopago unter www.sopago.org behält sich die Sopago sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe bedarf der Kunde die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Sopago GmbH.

11. Abnahme bei Werkleistungen

Erbringt Sopago für den Kunden eine Werkleistung (z.B. Planungsleistungen, Errichtungs-, Installationsleistungen), gilt vorbehaltlich der Ziffer 14 dieser AGB für die Abnahme der Leistungen Folgendes:

- 11.1 Werden die Leistungen nach dem Einzelauftrag in einzelnen Abschnitten erbracht, nimmt der Kunde die entsprechenden Teilleistungen (entsprechend der Arbeitspakete/Milestones im Einzelauftrag) ab. Sopago teilt die Fertigstellung der Teilleistung mit und gibt dem Kunden die Möglichkeit, die Vertragsgemäßheit zu prüfen.

- 11.2 Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, wenn die (Teil-)Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden.

- 11.3 Im Falle von Teilleistungen vereinbaren die Parteien nach der Durchführung des letzten Leistungsabschnitts eine Gesamtabnahme. Sie darf nicht aufgrund von Mängeln verweigert werden, die bereits während der Teilabnahme erkennbar gewesen wären.

- 11.4 Nach Fertigstellung der Leistungen kann Sopago zur Erklärung der Gesamtabnahme eine angemessene Frist setzen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, beträgt die Frist 14 Tage nach Fertigstellung. Nach Ablauf der Frist gelten die Leistungen als abgenommen, sofern der Kunde die Abnahme nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

- 11.5 Mit der Abnahme der Leistungen wird die Anlage vom Kunden in Betrieb genommen.

- 11.6 Verweigert der Kunde aus berechtigtem Grund die Abnahme, sind die Parteien verpflichtet, eine erneute förmliche Abnahme auf Verlangen der Sopago nach Beseitigung des Abnahmehindernisses durchzuführen. Die vorstehenden Regelungen dieser Ziff. 11 gelten entsprechend.

12. Sonderbestimmungen für Pacht der Solar Carports

Soweit die Parteien vereinbart haben, dass die Solar Carports gepachtet werden, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

- 12.1 Die Pachtkomponenten werden dem Kunden gegen Entgelt während der jeweiligen Vertragslaufzeit zur Nutzung überlassen. Sie sind daher nur vorübergehend mit dem Grundstück des Kunden verbunden. Die Pachtkomponenten werden nicht Bestandteil des Grundstücks und verbleiben im Eigentum von Sopago. § 946 BGB ist nicht anwendbar. Etwaige Beschriftungen und Hinweise, die auf den Eigentümer hinweisen,

- dürfen an den Pachtkomponenten weder verändert noch entfernt werden.
- 12.2 Am Ende der Vertragslaufzeit baut Sopago die Solar Carports zurück. Je nach Vereinbarung im Hauptvertrag ist Sopago berechtigt, die Pachtkomponenten mit Wirkung zum Ablauf der regulären Pachtlaufzeit zu einem vereinbarten Preis an den Kunden zu verkaufen und zu übereignen.
- 12.3 Eigenverantwortlicher Betreiber der Solar Carports auch im Falle der Pacht ist der Kunde. Er betreibt die Anlage im eigenen Namen und auf eigene Kosten. Er trägt die mit dem Anlagenbetrieb verbundenen wirtschaftlichen Risiken, insbesondere auch solche Risiken, die sich aus Änderungen der Einspeisevergütung oder der sonstigen Gesetzeslage ergeben können. Der Kunde ist verpflichtet, die Pachtkomponenten an das Netz für die allgemeine Versorgung anschließen zu lassen und in Konformität mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz zu betreiben, insbesondere die erforderlichen Meldepflichten einzuhalten. Dem Kunden obliegt auch die ordnungsgemäße Messung des ggf. in das öffentliche Stromnetz eingespeisten Stroms, des im Rahmen des Eigenbedarfs verbrauchten Stroms und des über das öffentliche Stromnetz bezogenen Stroms.
- 12.4 Dem Kunden obliegt es, das Grundstück und die elektrischen Anlagen, an die die Pachtkomponenten angeschlossen werden, in einem für den Betrieb der Pachtkomponenten geeigneten technischen und baulichen Zustand zu erhalten. Er stellt insbesondere vor und nach Errichtung der Pachtkomponenten sicher, dass die Standicherheit zur Errichtung und zum sicheren Betrieb der Pachtkomponenten während der gesamten Vertragslaufzeit gewährleistet ist. Kosten in Verbindung mit einer etwaigen statischen oder technischen Überprüfung oder Kosten zur Herstellung oder Erhaltung des geeigneten Zustandes im Sinne dieser Ziffer 12.4 trägt der Kunde. Dies gilt auch für Kosten, die durch eine etwaig erforderliche Demontage und Wiederanbringung der Pachtkomponenten (z.B. Solarpanele) entstehen.
- 12.5 Der Kunde informiert Sopago unverzüglich, sollten sich Schäden an den Pachtkomponenten, an den zu ihrer Nutzung verwendeten Grundstücken oder deren elektrischer Anlage zeigen.
- 12.6 Soweit die Parteien keinen gesonderten Servicevertrag geschlossen haben, trägt der Kunde selbst die Kosten für Reparaturen, Instandsetzungen oder Instandhaltungen an den Pachtkomponenten (nachfolgend: „Maßnahmen“). Der Kunde informiert Sopago unverzüglich über erforderliche Maßnahmen und wird diese im Einvernehmen mit Sopago durchführen. Maßnahmen dürfen ausschließlich von Sopago oder durch die von Sopago beauftragten Dritten durchgeführt werden.
- 12.7 Die Laufzeit des Pachtvertrages ergibt sich aus dem Einzelauftrag. Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der Laufzeit ist ausgeschlossen. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Parteien jedoch vorbehalten. Für Sopago ist ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde: innen mit der Zahlung des Pachtzinses in Höhe eines Gesamtbetrages von drei Monatsentgelten in Verzug ist und trotz wiederholter Mahnung nicht zahlt; die Pachtkomponenten derart unsachgemäß behandelt, dass die Gefahr erheblicher Schäden besteht und Sopago den Kunden ergebnislos mit einer Frist von 1 Woche zur Unterlassung der unsachgemäßen Nutzung aufgefordert hat. Sind bereits

erhebliche Schäden an den Pacht- komponenten aufgetreten, ist die außerordentliche Kündigung auch ohne weitere Abmahnung und Frist- setzung zulässig.

12.8 Kündigungen erfolgen in Schriftform oder in elektronischer Form.

12.9 Im Falle der außerordentlichen Kündigung, zu der der Kunde Anlass gegeben hat, ist der Kunde verpflichtet, den Abbau und den Abtransport der Pachtkomponenten auf eigene Kosten zu dulden. Auf Verlangen von Sopago ist der Kunde stattdessen dazu verpflichtet, die Photovoltaik-Anlage von Sopago zu kaufen. Der Kaufpreis bemisst sich nach den bis zum regulären Ende des Pachtvertrages noch offenen Pachtzinsen. Der Kaufpreis wird unmittelbar mit Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung und dem Kaufverlangen von Sopago zur Zahlung fällig.

12.10 Hat Sopago Anlass zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gegeben, ist Sopago verpflichtet, die Pachtkomponenten auf eigene Kosten bei dem Kunden abzubauen und abzutransportieren. Weitere oder weitergehende gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben vorbehalten. Alternativ zu dem Abbau und Abtransport der Pachtkomponenten können die Parteien vereinbaren, dass der Kunde Sopago die Pachtkomponenten zu einem bestimmten Preis kauft.

13. Aufrechnung; Zurückbehaltungsrechte

13.1 Der Kunde ist mit außerhalb des Synallagmas, d.h. außerhalb des Gegenseitigkeitsverhältnisses von Leistung und Gegenleistung, stehenden Forderungen nicht zur Aufrechnung berechtigt. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht, wenn die Gegenforderungen von Sopago nicht bestritten, rechtskräftig festgestellt, oder zur Entscheidung reif sind.

13.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde ausschließlich dann ausüben, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

14. Gewährleistung, Garantie

14.1 Soweit nicht nachfolgend anders vereinbart, richtet sich die Gewährleistung der Sopago für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften für Anlagen und Maschinen. Sopago gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges frei von Material- und Fabrikationsfehlern sind und die vertraglich zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Geringfügige Abweichungen und technische Änderungen gegenüber unseren Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben oder Beschreibungen auf der Internetseite der Sopago oder in deren Angeboten sind möglich und stellen keinen Mangel dar.

14.2 Eine Beschaffenheits- oder sonstige Garantie im Sinne des § 443 BGB übernimmt Sopago nur dann, wenn und soweit die entsprechenden Angaben von Sopago ausdrücklich als „Beschaffenheitsvereinbarung“, „Zusicherung von Rechten“ oder „Garantie“ bezeichnet sind. Etwaige Herstellergarantien liegen allein in der Verantwortung des Herstellers. Für die Inanspruchnahme einer Herstellergarantie hat sich der Kunde direkt an den Hersteller zu wenden.

14.3 Für etwaige erstellte Ertragsprognosen oder –berechnungen verwendet Sopago mathematische Modelle, die sich an der Anlagengröße, dem Standort und langfristigen Wetterdaten sowie Erfahrungen aus der Vergangenheit orientieren. Sopago gewährleistet jedoch keinen bestimmten Ertrag oder die Wirtschaftlichkeit der Solar Carports. Ebenso wenig übernimmt Sopago Gewährleistung für die tatsächliche

Gewährung von Finanzierungen, Subventionen oder Förderung der Solar Carports durch Dritte.

14.4 Die Gewährleistungsfrist für sämtliche Lieferungen und Leistungen beträgt 2 Jahre, bei Lieferung von Komponenten ohne Installation ein Jahr. Die vorgenannten Gewährleistungsfristen gelten nicht, wenn der Mangel von Sopago arglistig verschwiegen wurde oder einer der in Ziffer 15.2 genannten Fälle vorliegt. Hinsichtlich der Anzeige- und Rügeobliegenheit gilt Ziff. 9.6 der AGB.

14.5 Die Gewährleistung von Sopago entfällt in den Fällen, in denen der Mangel bzw. der Schaden allein darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde Änderungen an den von Sopago erbrachten Leistungen vorgenommen hat. Entsprechendes gilt, sofern der Mangel auf vom Kunden zur Verfügung gestellten mangelhaften Informationen, Produkten, Materialien oder auf einer unsachgemäßen Bedienung durch den Kunden zurückzuführen ist.

14.6 Der Kunde setzt in Fällen von Mängeln eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels. Sofern ein Mangel der von Sopago erbrachten Leistung vorliegt, ist Sopago berechtigt, die Leistung nach eigener Wahl nachzubessern oder neu zu erbringen. Die Nachbesserung oder Nachlieferung gilt als gescheitert, wenn zwei Versuche durch Sopago nicht innerhalb angemessener Zeit zur Behebung des Mangels geführt haben oder wenn die Mangelbehebung endgültig gescheitert ist. Die Gewährleistung, einschließlich der Mängelrügeobliegenheiten nach § 377 HGB, richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen.

15. Haftung

15.1 Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung und aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher

Aufwendungen sind sowohl gegenüber Sopago als auch gegenüber ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen.

15.2 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, sowie bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, das heißt solcher vertraglicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Sie gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn Sopago die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Die Beschränkung gilt weiterhin nicht für Schäden, die auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruhen oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist.

15.3 Im Falle des Schadensersatzanspruchs für die leicht fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (vgl. Ziff. 15.2) und in Fällen der grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht in Fällen von Personenschäden, von Schäden, die auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruhen oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist.

15.4 Die verschuldensunabhängige Haftung von Sopago auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird mit Ausnahme der Haftungsfälle der Ziffern 15.2 und 15.3 dieser AGB ausgeschlossen.

16. Datenschutz

Die Datenschutzpraxis von Sopago steht im Einklang mit den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen, wie z.B. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie dem Telemediengesetz (TMG). Sämtliche Informationen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten der Kunden finden sich in den Datenschutzhinweisen.

17. Geheimhaltung

17.1 Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrages fort. Vertrauliche Informationen sind insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz und sämtliche Unterlagen, Dokumente und Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind, ferner das für den Kunden individuell erstellte Angebot.

17.2 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

- die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden,
- die der Empfänger eigenständig erlangt hat, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden,
- die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht,

- die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

17.3 Die nach §§ 3, 5 Geschäftsgeheimnisgesetz erlaubten und von der Vertraulichkeit ausgenommen Handlungen bleiben unberührt. Gegebenenfalls bestehende separate Geheimhaltungsvereinbarung der Parteien bleibt hiervon unberührt.

18. Erfüllungsort; anwendbares Recht; Gerichtsstand; Hinweis zum Energiedienstleistungsgesetz

18.1 Erfüllungsort ist München.

18.2 Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Geltung des UN-Kaufrechts sowie des deutschen Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

18.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche ist der Sitz von Sopago. Sopago ist jedoch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

18.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben sowohl der Vertrag als auch diese AGB im Übrigen wirksam.

18.5 Sopago weist darauf hin, dass die Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste führt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und von Energieeffizienzmaßnahmen gelistet sind. Die Anbieterliste und weitere Informationen zu den Anbietern findet der Kunde unter www.bfee-online.de. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, sich bei der Deutschen Energieagentur

zum Thema „Energieeffizienz“ detailliert zu informieren unter: www.energieeffizienz-online.info.

Anbieter der Leistungen ist:

Sopago GmbH
Geschäftsführer:
Dipl.-Wirtsch.-Ing. Ingomar Jünger
Rudolf-Bultmann-Straße 4 H
35039 Marburg

E-Mail: info@sopago.org

Tel: +49 89 904291280

Eingetragen im Handelsregister:
Amtsgericht München HRB 264922

Stand: März 2024

